

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 113/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 113/02	Euro-Wechselkurs	2
2002/C 113/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
2002/C 113/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	4
2002/C 113/05	Ernennung der Mitglieder des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter für eine neue Amtszeit	5
2002/C 113/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2776 — Norddeutsche Mischwerke/Haniel Baustoff-Industrie Zuschlagstoffe/JV) ⁽¹⁾	6
2002/C 113/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2739 — Edeka/ADEG) ⁽¹⁾	6
2002/C 113/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2727 — Post Office Limited/First Rate Enterprises Limited/JV) ⁽¹⁾	7
2002/C 113/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/JV.56 — Hutchinson/ECT) ⁽¹⁾	7
2002/C 113/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2762 — OBI/Unicoop/JV) ⁽¹⁾	8

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.

III *Bekanntmachungen*

Rat

2002/C 113/11

Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 113 E veröffentlichte Texte 9

Kommission

2002/C 113/12

Ausschreibung im Bereich der Zusammenarbeit der Gemeinschaft hinsichtlich des Katastrophenschutzes: d) Gemeinschaftsverfahren — Übungen 10

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**13. Mai 2002**

(2002/C 113/01)

1 Euro	=	7,4366	Dänische Kronen
	=	9,343	Schwedische Kronen
	=	0,6244	Pfund Sterling
	=	0,9118	US-Dollar
	=	1,4199	Kanadische Dollar
	=	116,42	Yen
	=	1,4543	Schweizer Franken
	=	7,548	Norwegische Kronen
	=	83,24	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6686	Australische Dollar
	=	2,002	Neuseeland-Dollar
	=	9,2648	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**10. Mai 2002**

(2002/C 113/02)

1 Euro	=	7,436	Dänische Kronen
	=	9,3055	Schwedische Kronen
	=	0,6239	Pfund Sterling
	=	0,9118	US-Dollar
	=	1,4234	Kanadische Dollar
	=	116,6	Yen
	=	1,4547	Schweizer Franken
	=	7,5645	Norwegische Kronen
	=	83,31	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,677	Australische Dollar
	=	2,016	Neuseeland-Dollar
	=	9,3845	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2002/C 113/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 17.3.2000

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: N 57/99

Titel: Flämischer Erlass über Schulungen zur Innovation

Zielsetzung: Förderung allgemeiner Ausbildungsmaßnahmen

Rechtsgrundlage:

Decreet van 17 maart 1998 van de Vlaamse Regering

Décret du gouvernement flamand du 17 mars 1998

Haushaltsmittel: Rund 11,2 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 27,5 %

Laufzeit: Ab 1998 — unbegrenzt

Andere Angaben: Jahresbericht. Die Regelung war von der Kommission mit Schreiben vom 22. Januar 1998 genehmigt worden (N 539/97)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.2.2002

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: N 661/99

Titel: Aufwendungen für den Übergang zum freien Wettbewerb

Zielsetzung: Ausgleich für verlorene Investitionen nordirischer Stromversorgungsunternehmen

Rechtsgrundlage: Electricity (Northern Ireland) Order 1992

Haushaltsmittel: Zwischen 0 und 50 Mio. GBP jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Zwischen 0 und 50 Mio. GBP jährlich

Laufzeit: Bis 2010

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.10.2001

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 698/2000

Titel: Befristete Beihilfe für die vom Unwetter und von der Ölpest betroffenen Unternehmen

Zielsetzung: Förderung und Bezuschussung von Energieeinsparungen in Haushalten mit geringen Einkommen

Rechtsgrundlage: Art. 15.13, eerste t/m derde lid, 15.14 en 15.15 Wet Milieubeheer

Haushaltsmittel: 17,5 Mio. NLG (7,9 Mio. EUR)

Laufzeit: 4 Jahre

Andere Angaben: Es handelt sich nicht um eine Beihilfe, da Unternehmen kein Vorteil gewährt wird

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.2.2002

Mitgliedstaat: Finnland

Beihilfe Nr.: N 76/02

Titel: GHP-Fabrikationsräume für Bio-Unternehmen

Zielsetzung: Schaffung eines Zentrums mit Standards guter Herstellungspraxis (GHP), in dem Biotechnologie-Unternehmen Prototypen für klinische Tests herstellen können

Rechtsgrundlage:

Kuntalain (1995/365) 2§

Kommunallagen (1995/365) 2§

Haushaltsmittel: 2,7 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis 25 % für vorwettbewerbliche Forschung für Großunternehmen + 10 % für KMU

Laufzeit: 5 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2002/C 113/04)

Datum der Annahme des Beschlusses: 9.4.2002**Mitgliedstaat:** Dänemark**Beihilfe Nr.:** N 505/01**Titel:** Reform der Elektrizitätsgewinnung — Stromerzeugung gegen EE-Scheine (EE = Erneuerbare Energie)**Zielsetzung:** Die mitgeteilte Maßnahme sieht, mit Wirkung ab 2000, die Gewährung einer Beihilfe an Windkraft- und Biomasseanlagen vor. Diese Beihilfe soll nach Angabe der dänischen Behörden den Unterschied decken zwischen dem Marktpreis und dem garantierten Mindestpreis, den solche Anlagen für an bestimmte Abnehmer verkauften, nicht aber für den Eigenverbrauch verwendeten Strom erhalten. Der genannte Unterschied wird teilweise direkt, teilweise aus den Erlösen für die EE-Scheine gedeckt, die von den Anlagen an die Endverbraucher verkauft werden**Rechtsgrundlage:** Lov om elforsyning (Stromversorgungsgesetz)**Haushaltsmittel:** Keine Angaben**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich**Laufzeit:** Nach Zusagen der dänischen Behörden wird die Beihilfemaßnahme erneut mitgeteilt, wenn diese Maßnahme 10 Jahre in Kraft ist**Andere Angaben:** Diese Maßnahme entspricht der staatlichen, von der Kommission mit Entscheidung SG(2001) D/289311 vom 20. Juni 2001 gebilligten Beihilfemaßnahme N 278/2001. Die genannte Entscheidung ist auf die Landwirtschaft nicht anwendbar. Nach den Angaben der dänischen Behörden handelt es sich bei der mitgeteilten Beihilfemaßnahme um eine Beihilfe für gegen EE-Scheine gewonnene und ausschließlich zum Verkauf bestimmte Energie, d. h. nicht um eine Beihilfe für die Gewinnung von Erzeugnissen des Anhangs I, da Energiegewinnung keine Tätigkeit gemäß Anhang I ist. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten die Beihilfe unter denselben Bedingungen wie andere, Energie gegen EE-Scheine erzeugende Unternehmen. Die mitgeteilte Beihilfemaßnahme sollte deshalb anhand der Rechtsgrundlage bewertet werden, die bereits im Fall der Maßnahme N 278/2001 zugrunde gelegt worden ist. Die Kommission hatte die Beihilfe N 278/2001 nach Maßgabe des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen beurteilt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 9.4.2002**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** N 684/01**Titel:** Entwicklungspläne „Aktivregionen“**Zielsetzung:** Ausschöpfung innovativer Möglichkeiten durch Entwicklung des ländlichen Raums dank Förderung und Ausweitung von Vorzeigeprojekten**Rechtsgrundlage:** Bundeshaushaltsordnung**Haushaltsmittel:** Vorgesehen ist ein Mittelansatz von insgesamt 62,6 Mio. EUR, davon 17,9 Mio. EUR für das Jahr 2002**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich**Laufzeit:** Bis 31. Dezember 2005

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids**Datum der Annahme des Beschlusses:** 9.4.2002**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 690/01**Titel:** Ausgleichsvergütung für Bodenschutzmaßnahmen**Zielsetzung:** Verbesserung der Wasserqualität in bestimmten Gebieten**Rechtsgrundlage:** Décret n° 2001-34 du 10 janvier 2001 relatif aux programmes d'action à mettre en œuvre en vue de la protection des eaux contre la pollution par les nitrates d'origine agricole**Haushaltsmittel:** 60 Mio. EUR für 5 Jahre**Beihilfeintensität oder -höhe:** 1. und 2. Jahr: 60 EUR/ha der durch Nitrat verwertende Zwischenfrüchte geschützten Flächen; 3. Jahr: 50 EUR/ha; 4. und 5. Jahr: 40 bzw. 30 EUR/ha**Laufzeit:** 5 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 9.4.2002

Haushaltsmittel: 4,83 Mio. EUR

Mitgliedstaat: Luxemburg

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstens 100 % der Verluste

Beihilfe Nr.: N 18/02

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

Titel: Beihilfe für BSE-geschädigte Tierhaltungen

Zielsetzung: Ausgleich der von Tierhaltern BSE-bedingt erlittenen Einkommensverluste

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Ernennung der Mitglieder des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter für eine neue Amtszeit

(2002/C 113/05)

Der Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter wurde mit dem Beschluss der Kommission 95/319/EG vom 12. Juli 1995 eingesetzt.

Die Kommission hat beschlossen, folgende Mitglieder für einen Zeitraum von drei Jahren ab 1. Januar 2002 zu ernennen:

BELGIEN	Herr Marc Heselmans Herr Jean-Marie De Coninck
DÄNEMARK	Herr Jens Jensen Herr Jesper Olsen
DEUTSCHLAND	Herr Gerd Albracht Herr Andreas Horst
GRIECHENLAND	Herr Polichronis Polichroniou Herr Panayotis Papadopoulos
SPANIEN	Herr Carlos Font Herr Fernando Nolla
FRANKREICH	Frau Odile Lautard Frau Maud Valat-Taddei
IRLAND	Herr Michael Henry Herr Pat Goulding
ITALIEN	Herr Luigi Caiazza Herr Mariano Martone
LUXEMBURG	Herr Paul Weber Herr Robert Huberty
NIEDERLANDE	Herr Paul Huijzendveld Herr P. B. Koster
ÖSTERREICH	Frau Eva-Elisabeth Szymanski Frau Gertrud Breindl
PORTUGAL	Herr Inácio Mota da Silva Herr José-Manuel Santos
FINNLAND	Herr Mikko Hurmalainen Herr Jaakko Itäkannas
SCHWEDEN	Herr Bertil Remaeus Herr Bern Nilson
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Herr Justin McCracken Herr Adrian Ellis

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2776 — Norddeutsche Mischwerke/Haniel Baustoff-Industrie Zuschlagstoffe/JV)**

(2002/C 113/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 3. Mai 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2776. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2739 — Edeka/ADEG)**

(2002/C 113/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 2. Mai 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2739. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.2727 — Post Office Limited/First Rate Enterprises Limited/JV)

(2002/C 113/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 2. Mai 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2727. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/JV.56 — Hutchinson/ECT)

(2002/C 113/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. November 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301J0056. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.2762 — OBI/Unicoop/JV)**

(2002/C 113/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 9. April 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2762. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 113 E veröffentlichte Texte

(2002/C 113/11)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

Informationsnummer	Inhalt	Seite
Rat		
2002/C 113 E/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 24/2002 vom 28. Januar 2002, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates	1
2002/C 113 E/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 25/2002 vom 28. Januar 2002, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾	17
2002/C 113 E/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 26/2002 vom 28. Januar 2002, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation	39
2002/C 113 E/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 27/2002 vom 28. Januar 2002, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002—2006) ⁽¹⁾	54
2002/C 113 E/05	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 28/2002 vom 14. Februar 2002, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG	93
2002/C 113 E/06	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 29/2002 vom 14. Februar 2002, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾	109

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

KOMMISSION

Ausschreibung im Bereich der Zusammenarbeit der Gemeinschaft hinsichtlich des Katastrophenschutzes: d) Gemeinschaftsverfahren — Übungen

(2002/C 113/12)

- I.1 Mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Projekte ausfindig gemacht werden, die von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, gefördert werden können. Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form einer Kofinanzierung.
- I.2 Die betroffenen Bereiche, Art und Inhalt der Maßnahmen (sowie die Bedingungen für eine Bewilligung von Mitteln und die Bewerbungsformulare) sind den Bewerbungsunterlagen zu entnehmen. Diese können unter der Internetadresse Europa konsultiert werden:

http://europa.eu.int/comm/environment/funding/intro_en.htm

Sie können auch kostenlos bei folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
GD ENV.B, Finanzzelle, BU-9 04/195
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 38 92.

Es wird dennoch dringend empfohlen, die Internetseite zu konsultieren.

I.3 Einreichung und Prüfung der Vorschläge, Zeitplan

Einsendeschluss ist der 25. Juni 2002.

Sämtliche Unterlagen zu einem Vorschlag sind in drei Exemplaren im Format DIN A4 an die unter Punkt I.2 genannte Anschrift zu senden.

Einzureichen ist der vollständige Vorschlag per Einschreiben oder durch einen privaten Kurierdienst. Maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Abholung durch den Kurierdienst, Telefaxe, elektronisch eingesandte, unvollständige oder in mehreren Teilen übermittelte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Der Vorschlag muss mindestens bis zum 30. April 2004 gültig sein.

Prüfung der Vorschläge:

- Eingang, Registrierung und Empfangsbestätigung durch die Kommission,
- Prüfung durch die Dienststellen der Kommission,
- endgültige Entscheidung und Benachrichtigung der Bewerber.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der in den Unterlagen für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Kriterien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.

Das Verfahren ist streng vertraulich. Nach Erteilen des Zuschlags durch die Kommission wird ein Vertrag (Beträge in Euro) zwischen der Kommission und dem Bewerber geschlossen.

Gegen die Entscheidung der Kommission kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
